



## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein für Obst-, Gartenbau und Landespflege Seukendorf/Hiltmannsdorf erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Seukendorf.

- (1) Der Verein führt den Namen:  
*Verein für Obst-, Gartenbau und Landespflege Seukendorf/Hiltmannsdorf e.V.*
- (2) Der Sitz des Vereins ist 90556 Seukendorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt im Rahmen der Gartenkultur und der Landespflege die Förderung des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein unterstützt insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
- (2) Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und des Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.
- (5) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
  1. Fachveranstaltungen, Lehrgänge, Vorträge und Kurse.
  2. Wettbewerbe, Pflanz- und Pflegemaßnahmen.
  3. Heranführung von Kindern, Jugendlichen und Familien an die Vereinszwecke.
- (6) Der Verein hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es
  1. einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung.
  2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.
- (2) Als Fördermitglieder aufgenommen werden können ferner öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, sowie andere Vereinigungen, Privatunternehmen und natürliche Personen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.



- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung zur Aufnahme. Die Aufnahme, sowie eine Ablehnung ist dem Antragsteller mitzuteilen.
- (4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Widerspruch bei der Vereinsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet.
- (5) Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 4 Ausscheiden aus dem Verein**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Ableben.
  2. durch Austritt. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich. Der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
  3. durch Ausschluss (§ 5).
  4. durch die Auflösung des Vereins.

#### **§ 5 Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein wegen Nichterfüllung oder Verletzung von satzungsmäßigen Beschlüssen der Organe des Vereins ausgeschlossen werden. Das Ausschlussverfahren darf erst eingeleitet werden, wenn der Vorstand das Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich aufgefordert hat. Ein Mitglied kann ferner aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsache, auf denen sie Ausschließung beruht, sowie den Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied gegen Nachweis der Zustellung mitzuteilen.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet ab Zugang der Mitteilung des Ausschlusses, schriftlich Berufung bei der Vereinsleitung einlegen. Die Vereinsleitung entscheidet endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.
- (4) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihren Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll nachzukommen.



## § 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
1. die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereins zu fordern.
  2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
  3. beim Verein Anträge zu stellen.

## § 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Verpflichtung,
1. die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
  2. die Satzung des Vereins zu befolgen.
  3. sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu richten.
  4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen.

## § 8 Organe des Vereins

- (1) Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch
1. die Mitgliederversammlung.
  2. die Vereinsleitung.
  3. den Vorstand.
- (2) Der Verein ist Mitglied des *Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege*, gleichzeitig auch des zuständigen Bezirksverbandes und des Kreisverbandes.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens 1 Mal pro Kalenderjahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat in Textform (auch elektronisch) und mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Mitglieder sind berechtigt, 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge mit Begründung in Textform (auch elektronisch) für die ordentliche Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über Themen, welche nicht auf der Tagesordnung stehen oder Anträge, welche nicht rechtzeitig gestellt wurden, kann die Mitgliederversammlung keinen Beschluss fassen.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn von mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies beantragen. Die vorgenannten Anträge sind schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.



### § 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht muß durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.
- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vereinsvorsitzende. Ist dieser auch verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (3) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vereinsvorsitzenden zu bestimmendem Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. die Genehmigung des jährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassiers.
2. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes.
3. die Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages.
4. die Festsetzung und Abänderung der Satzung.
5. die Wahl der Vereinsleitung (§ 12).
6. die Wahl der Rechnungsprüfer.
7. die Zustimmung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. die Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge.
9. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Vereinsleitung.
10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### § 12 Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden, dem 2. Vereinsvorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, sowie einigen Vereinsmitgliedern (Beisitzer), welche auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Anzahl der Beisitzer und die Notwendigkeit eines stellvertretenden Schriftführers wird vor der Bestellung der Vereinsleitung durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Ämter des Kassiers und des Schriftführers können auch von einer Person geführt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung, oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung.



- (3) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen, oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.
- (4) Die Vereinsleitung ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht Ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr
  1. die Erstellung des Tätigkeitsberichtes.
  2. die Vorprüfung des Kassenberichtes.
  3. die Aufstellung des Ausgaben- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr.
  4. der Vorschlag über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
  5. der Vorschlag von Ehrenmitgliedern.
  6. die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge.
- (5) Die Vereinsleitung führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung, sowie nach den Beschlüssen des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes.
- (6) Die Sitzungen der Vereinsleitung werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, durch den 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Beschlüsse der Vereinsleitung können auch schriftlich, per E-Mail, fernmündlich oder auch mündlich gefasst werden, wenn kein Mitglied der Vereinsleitung dem widerspricht.

### **§ 13 Beschlussfassung in der Vereinsleitung**

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

### **§ 14 Aufgaben der Vereinsleitung**

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr

1. die Erstellung des Tätigkeitsberichtes.
2. die Vorprüfung des Kassenberichtes.
3. die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr.
4. der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages.
5. die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge.
6. die Verabschiedung von Widersprüchen nach §3 und §5.

### **§ 15 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins. Der Vorstand verwaltet sein Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihm im Verhältnis seiner Mühewaltung eine von der Vereinsleitung festzusetzende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.



- (2) Der 1. und 2. Vereinsvorsitzende vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist.
- (3) Vereinsintern gilt, dass der 1. und 2. Vereinsvorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 1.000,- Euro vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Sie erteilen Zahlungsanweisungen.

#### **§ 16 Betriebsmittel**

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft

1. durch Mitgliederbeiträge.
2. durch Spenden und sonstige Zuwendungen.
3. durch Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

#### **§ 17 Jahresmitgliedsbeitrag**

Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen an die übergeordneten Verbände.

#### **§ 18 Aufgaben des Kassiers**

- (1) Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen.
  2. Die Jahresrechnung nach Jahresschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
  3. Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten.

#### **§ 19 Aufgaben des Schriftführers**

- (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden.
- (2) Über alle Versammlungen und alle Sitzungen des Vereins hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **§ 20 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins**





- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Gemeinde Seukendorf, die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege zu verwenden hat.

### § 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Seukendorf, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

Schriftführer: \_\_\_\_\_

Stellv. Schriftführer: \_\_\_\_\_

Kassier: \_\_\_\_\_